



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 23 04 64 · 40088 Düsseldorf · Vautierstr. 72 · 40235 Düsseldorf · Internet: <http://www.guefa.de> · e-mail: info@guefa.de
Telefon (+49) 0 211 9 14 19-0 · Telefax (+49) 0 211 679 88 87 internat. Dresdner Bank IBAN: DE 32 30080000 0352020100 SWIFT: DRESDEFF300
USt-ID-Nr. DE 121295832 · Steuer-Nr. 133/5831/0059 internat. Postbank IBAN: DE 83 36010043 0007920438 SWIFT: PBNKDEFF360
internat. Volksbank IBAN: DE 05 45261547 0148866900 SWIFT: GENODEM1SPO

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 135 am Dienstag, 24.07.2001

Vergütungssätze V/BO

für

I. Filmvorführungen mit Videocassetten, (Videogrammen), Videoclips, Bildplatten, CD-Videos, DVD's in Omnibussen gültig ab 01.01.2002.

Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

1. Allgemeine Vergütungssätze:

| | Jährlicher Pauschal- vergütungs- satz € | Monatlicher Pauschal- vergütungs- satz € |
|--------------------------------------|--|---|
| Je Fahrzeug mit 1 Monitor | 97,15 | 9,71 |
| Je Fahrzeug mit 2 Monitoren | 199,40 | 19,94 |
| Je Fahrzeug mit mehr als 2 Monitoren | 276,10 | 26,59 |

- 1.1 Ist für Filmvorführungen mit Videocassetten, Bildplatten(Videogrammen) die Genehmigung der GÜFA von einem Dritten durch Abschluß eines Pauschalvertrages erworben worden, sind vom Unternehmer für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, die allgemeinen Vergütungssätze zu entrichten.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraums als eines Monats, eines Jahres, werden die monatlichen, jährlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
2. Die Pauschalvergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde.
3. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung umfaßt nur die der GÜFA zustehenden Rechte. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Filme (Aufnahme auf Band, Cassette, Platte, Draht) und nicht zur Vermietung.
5. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Recht zur Verwendung der vorzuführenen Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
6. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
7. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.
8. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Pauschalvergütungssätze sind diese wenigstens in ½jährlichen Raten im voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 38 am 25.02.1982 in DM veröffentlichten Vergütungssätze V/BO verlieren mit dem 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung